

Regelung für das „Reichen“ von Arzneimitteln durch Begleitpersonen der WABE Seeland West

Die Begleitpersonen von WABE dürfen schwerkranken und sterbenden Menschen, die bereits ärztlich verschriebenen und von Pflegefachpersonen oder Angehörigen gerichteten Arzneimittel reichen, damit diese sie selbst einnehmen können. Das gilt auch für vorbereitetes Morphin, wenn der Patient es noch schlucken kann sowie für Medikamente, die auf die Zunge gelegt werden können (z.B. Temesta Expidet). Jedes gereichte und vom Patienten eingenommene Medikament wird von der Begleitperson schriftlich dokumentiert.

Wir haben zu dieser Regelung von Pharmalex GmbH ein juristisches Gutachten erstellen lassen, das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern gutgeheissen wurde. Die Begründung für die rechtliche Zulässigkeit lautet wie folgt: Die Arzneimittel wurden bereits rechtmässig an die Patient*innen abgegeben und gehören damit ihnen. Die Begleitpersonen handeln deshalb nicht als medizinische Fachpersonen, sondern als Hilfspersonen der Patient*innen oder der Angehörigen. Sie dürfen dabei nur im Rahmen der ärztlichen Verschreibung handeln und keine eigenen Entscheide zu Zeitpunkt, Dosierung oder zusätzlichen Medikamenten treffen.